

DV 127

Th. 91

Deutsche Reichsbahn

**Uniformordnung
(Ufo)**

Teilheft 91
Auszug

DV 127

Th. 91

DV 127

Th. 91

Deutsche Reichsbahn

**Uniformordnung
(Ufo)**

Teilheft 91
Auszug

Gültig ab 1. Januar 1989

**Deutsche Reichsbahn
Drucksachenverlag
Berlin 1988**

DV 127

Th. 91

Herausgeber
und Geschäftsführung:

Ministerium für Verkehrswesen
Abteilung Soziale Betreuung
der Deutschen Reichsbahn

In Kraft gesetzt:

Der Minister, SOB-DR-II-3,
vom 22. Juli 1987

1. Auflage

Verlag:

Drucksachenverlag
der Deutschen Reichsbahn

Druckgenehmigungs-Nr.:

Ag 130/24/88 B

LSV 3810

Gedruckt in der Deutschen Demokratischen Republik

Gesamtherstellung:

Druckerei

der Reichsbahndirektion Dresden

Verteiler (Empfangsberechtigte):

Ministerium für Verkehrswesen (gleichzeitig Verteilerstelle)

Reichsbahndirektionen (gleichzeitig Verteilerstellen für die unterstellten Dienststellen und die Bildungseinrichtungen)

- Bezirkskassen
- Direktionsbeschaffungsstellen bzw. Amt für Materialwirtschaft in der Rbd Berlin
- Druckereien der Reichsbahndirektionen
- Bahnbetriebswerke
- Bahnbetriebswagenwerke
- Bahnmeistereien
- Instandhaltungswerke Sicherungs-, Fernmelde- und Prozeßautomatisierungstechnik
- Bildungseinrichtungen

Reichsbahnämter (gleichzeitig Verteilerstellen für die unterstellten Dienststellen)

Bahnhöfe

Direktion der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn

- Ingenieurbüro für Entwicklung, Technologie und Rationalisierung der Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn (gleichzeitig Verteilerstelle für die Direktion der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn und die Dienststellen des Bereiches Fahrzeugausbesserung)
- Reichsbahnausbesserungswerke (einschließlich der zu ihnen gehörenden Bildungseinrichtungen)

Reichsbahnbaudirektion

- Entwurfs- und Vermessungsbetrieb der Deutschen Reichsbahn, Informationszentrale Eisenbahnbau (gleichzeitig Verteilerstelle für die Reichsbahnbaudirektion und die Dienststellen des Bereiches Eisenbahnbau)
- Elektrifizierungs- und Ingenieurbau-) einschließlich der betriebe Berlin und Dresden) zu ihnen gehörenden
- Gleisbaubetriebe) Bildungseinrichtungen

zentrale Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und zentrale Einrichtungen des Verkehrswesens¹

- Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn

¹ Verteilerstelle ist der Drucksachenverlag der Deutschen Reichsbahn.

- Ausgleich- und Bewertungsamt der Deutschen Reichsbahn
- Hauptstab für die operative Betriebsleitung der Deutschen Reichsbahn
- Ingenieurbüro für Rationalisierung des Eisenbahntransporte der Deutschen Reichsbahn
- Organisations- und Rechenzentrum der Deutschen Reichsbahn
- Anlagenbau Sicherungs-, Fernmelde- und Prozeßautomatisierungstechnik der Deutschen Reichsbahn
- Wissenschaftlich-Technisches Zentrum der Deutschen Reichsbahn
- Tarifamt
- Verkehrsabrechnungsamt
- Zentrale Beschaffungsstelle der Deutschen Reichsbahn
- Zentrale Revision der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Elektrifizierung der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Investitionsauftraggeber der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Maschinenwirtschaft der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Sicherungs-, Fernmelde- und Prozeßautomatisierungstechnik der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Wagenwirtschaft der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle materiell-technische Versorgung der Deutschen Reichsbahn
- Zugfunk der Deutschen Reichsbahn
- Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesens der DDR

Schulen der Deutschen Reichsbahn und des Verkehrswesens¹
(für Lehrzwecke)

- Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List"
- Ingenieurschule für Verkehrstechnik "Erwin Kramer"
- Ingenieurschule für Transportbetriebstechnik
- Betriebsakademie (Z) der Deutschen Reichsbahn

¹ Verteilerstelle ist der Drucksachenverlag der Deutschen Reichsbahn.

Berichtigungen

Nr. der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig ab	Berichtigt am durch	

© Ingo Moschall

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>Vorbemerkung</u>	9
<u>Erster Abschnitt - Allgemeines -</u>	
§ 1 Geltungsbereich	9
<u>Zweiter Abschnitt - Bestimmungen zur Uniform -</u>	
§ 2 Grundsätze	10
§ 3 Bestandteile und Trageweise	11
§ 4 Dienstrangabzeichen	13
§ 5 Material, Form und Ausstattung	13
§ 6 Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu den Bereichen der Deutschen Reichsbahn sowie zu den Haupt- dienstzweigen im Bereich Eisenbahntransport	14
<u>Dritter Abschnitt - Bestimmungen für Uniformträger -</u>	
§ 7 Kreis der Uniformträger	15
§ 8 Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformver- sorgung	16
§ 9 Beginn, Ruhe und Ende der Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung	17
§ 10 Leistungen der Mitglieder	18
§ 11 Ersteinkleidung und Bezugseinheiten	19
§ 12 Bezug der Uniformstücke und Effekten	20
§ 13 Kauf von Uniformstücken	22
§ 14 Uniform für Mitglieder von Kulturgruppen der Deutschen Reichsbahn und der Pioniereisenbahnen .	23
<u>Vierter Abschnitt - Bestimmungen für alle Dienst- stellen der Deutschen Reichsbahn -</u>	
§ 15 Verantwortung der Leiter der Dienststellen	23
§ 16 Anmelden und Aufnahme von Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung	24
§ 17 Nachweis der Mitglieder	24

	<u>Seite</u>
§ 18 Änderungen in der Mitgliederliste	24
§ 19 Abrechnen und Überweisen der Beiträge zur Reichsbahn-Uniformversorgung	24
§ 20 Auslieferung der Uniformstücke und Effekten .	25
§ 21 Abmelden und Abrechnen beim Ausscheiden von Mitgliedern	25
§ 22 Unregelmäßigkeiten beim Einziehen von For- derungen	27

Fünfter Abschnitt - Aufgaben der Zentralstelle für
Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn -

Nebenlager

§ 45 Einrichten von Nebenlagern	28
§ 46 Aufgaben der Nebenlager	29

Sechster Abschnitt - Schlußbestimmungen -

§ 47 Aufbewahrung und Kassation	30
§ 48 Gesonderte Festlegungen	30
§ 49 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	30
§ 50 Berichtigungen	30

Anhänge

Anhang I	Abkürzungen	31
Anhang II	Bestimmungen über die Abrechnung der Uniformstücke beim Ausscheiden aus der Uniformversorgung	32
Anhang IV	Dienstrangabzeichen der Deutschen Reichsbahn	Beilage

Vorbemerkung

Die Uniformordnung (Ufo), Teilheft 91, Auszug, DV 127 Th. 91, enthält die für die im Verteiler genannten Beschäftigten geltenden Bestimmungen der Uniformordnung (Ufo), DV 127.

§ 1

Geltungsbereich

(1) In der Uniformordnung sind insbesondere

- die Bestandteile der Uniform
- deren Trageweise
- die Dienstrangabzeichen
- der Personenkreis, der zum Tragen der Uniform verpflichtet bzw. berechtigt ist
- die zu entrichtenden finanziellen Beiträge
- der Bezug von Uniformstücken und Effekten
- die Abgabepreise und Bezugseinheiten (BZE) sowie
- die Aufgaben und die Verantwortung der Uniformträger, der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn und der übrigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn für die Uniformversorgung

geregelt.

(2) Die Uniformordnung gilt für das Ministerium für Verkehrswesen, soweit Aufgaben im Leitungsprozeß der Deutschen Reichsbahn wahrgenommen werden, sowie für die Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn (nachstehend Dienststellen genannt).

(3) Für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, die als Besatzung der Fährechiffe oder der Küstenfähren der Deutschen Reichsbahn tätig bzw. die als Beschäftigte des Fähreschiffamtes Saßnitz im Besitz eines Befähigungszeugnisses bzw. Befähigungsnachweises gemäß Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord - Seeschiffbesetzungsordnung (SSBO)-(GBL.-SDr. Nr. 787) sind, gelten die Bestimmungen der Uniformordnung der Deutschen Reichsbahn, soweit dies ausdrücklich geregelt ist. Auf diese Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn findet hinsichtlich der Festlegung des Kreises der Uniformträger, der Kennzeichnung,

der Trageweise, der Tragepflicht, der Form, des Schnittes und der Ausstattung der Uniform sowie hinsichtlich des Bezugsverfahrens die Uniformordnung des Verkehrszweiges Seeverkehr und Hafenwirtschaft vom 8. Dezember 1983 (MBL.-SDr. Nr. 3/1984) Anwendung.

(4) Die Uniformordnung findet keine Anwendung auf die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn der Pionierreisenbahnen. Für diese Beschäftigten gilt eine gesonderte Uniformordnung.

(5) In diesem Auszug aus der DV 127 verwendete fachliche Abkürzungen sind im Anhang I enthalten.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen zur Uniform

§ 2

Grundsätze

(1) Zum Tragen der Uniform der Deutschen Reichsbahn während der Arbeitszeit sind diejenigen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn verpflichtet, die unmittelbar an der Personenbeförderung bzw. am Gütertransport beteiligt sind und die entsprechend ihrem Arbeitsvertrag Arbeitsaufgaben ausüben, für welche die Mitgliedschaft zur Reichsbahn-Uniformversorgung gefordert wird.

Alle anderen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind zum Tragen der Uniform berechtigt, sobald von ihnen ein Dienstrang geführt werden darf.

(2) Die Leiter der Dienststellen haben zu gewährleisten, daß die Bestimmungen der Uniformordnung von den Beschäftigten ihres Verantwortungsbereiches eingehalten werden.

(3) Der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn obliegen im Rahmen der Uniformversorgung insbesondere

- die fachgerechte Lagerung, Verteilung und Abrechnung

der Uniformstücke und Zutaten sowie

- die paßgerechte Einkleidung der Uniformträger.

Zur Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn gehören

- die Gruppe Uniformversorgung, Antonstraße 19, Dresden, 8060
- das Bezirkslager Berlin, Invalidenstraße 130, Berlin, 1040
- das Bezirkslager Cottbus, Lessingstraße 7, Cottbus, 7500
- das Bezirkslager Dresden, Antonstraße, Bahnbogen, Dresden, 8060
- das Bezirkslager Erfurt, Verlängerte Raiffeisenstraße, Erfurt, 5000
- das Bezirkslager Greifswald, Robert-Blum-Straße 2, Greifswald, 2200
- das Bezirkslager Halle, Hauptbahnhof, Westseite, Eingang E, Leipzig, 7010
- das Bezirkslager Magdeburg, Maybachstraße 26 E, Magdeburg, 3010
- das Bezirkslager Schwerin, Am Hauptbahnhof, Eilgutgebäude, Schwerin, 2758
- das Zentrallager Radebeul, Fabrikstraße 3, Radebeul, 8122.

(4) Um den Erwerb von Uniformstücken und Effekten zu erleichtern, können Nebenlager eingerichtet werden.

Über das Einrichten von Nebenlagern entscheidet der Leiter der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

Bestandteile und Trageweise

(1) Die Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn besteht aus nachstehend aufgeführten Uniformstücken:

- a) für Männer Uniformjacke
Sommerjacke
Hemdbluse
Diensthose
Sommer-Diensthose

Dienstmantel, Kutte oder Mehrzweckjacke
 Wettermantel
 Diensthemd mit langen Ärmeln
 Diensthemd mit kurzen Ärmeln
 Binder/Regattes (Selbstbinder)
 Schirmmütze
 Wintermütze und
 Schal;

b) für Frauen

Dienstjacke
 Sommer-Dienstjacke
 Hemdbluse
 Diensthose
 Sommer-Diensthose
 Dienstrock
 Sommer-Dienstrock
 Winter-Dienstmantel, Kutte oder Mehr-
 zweckjacke
 Wettermantel
 Dienstbluse mit langen Ärmeln
 Dienstbluse mit kurzen Ärmeln
 Binder/Regattes (Selbstbinder)
 Dienstkappe
 Wintermütze und
 Schal;

c) für Beschäftigte mit Arbeitsaufgaben nach Kategorie 4
 (gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d)

Dienstkittel.

(2) Die Uniform ist stets vollständig, in ordentlichem Zu-
 stand und ihrer Zusammensetzung vorschriftsmäßig zu tragen.

(3) Das kombinierte Tragen von Uniform und Zivilkleidung
 ist nicht gestattet.

(4) Eigenmächtige Veränderungen an den Uniformstücken dür-
 fen nicht vorgenommen werden.

(5) Staatliche Auszeichnungen sind an der Uniform entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu tragen.

(6) Zur Uniform sind schwarze Schuhe zu tragen und im Winter schwarze Handschuhe. Schuhe, Handschuhe und Strümpfe sind durch den Uniformträger auf eigene Kosten zu beschaffen.

(7) Jeder Uniformträger ist für die ihm übergebenen Uniformteile, deren Pflege und schonende Behandlung selbst verantwortlich.

Alle mit der Instandhaltung und Reinigung verbundenen Kosten sind von ihm selbst zu tragen. Bei schuldhafter Beschädigung oder bei Verlust ist der Uniformträger schadenersatzpflichtig.

(8) Verstöße gegen die Trageweise sind auszuwerten und zu ahnden. Verantwortlich für das Einhalten der Uniformordnung ist der Disziplinarvorgesetzte für seinen Verantwortungsbe-
reich.

(9) Das Tragen der Uniform nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ehemalige Uniformträger, die nach ihrem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Berufsleben an Staatsfeiertagen und zu besonderen Anlässen die Uniform mit den Abzeichen des während der Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn erreichten Dienstranges tragen dürfen.

§ 4

Dienstrangabzeichen

An der Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind Dienstrangabzeichen nach Anhang IV (siehe Beilage) zu tragen.

§ 5

Material, Form und Ausstattung

Das zur Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zu verwendende Material sowie ihre Form und Ausstattung sind in besonderen Anfertigungsbestimmungen oder Ausführungsbeschreibungen, bestätigt durch den Leiter der

Abteilung Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn im
Ministerium für Verkehrswesen, festgelegt.

§ 6

Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu den Bereichen der Deutschen Reichsbahn sowie zu den Hauptdienstzweigen im Bereich Eisenbahntransport

(1) Die Hauptdienstzweige im Bereich Eisenbahntransport der Deutschen Reichsbahn sowie die Bereiche Fahrzeugausbesserung und Eisenbahnbau sind wie folgt durch die Farbe der

- Mützenblesen
- Rückendecke der Schulterstücke und
- Umrandung der Kragenspiegel

gekennzeichnet:

Bereich	Hauptdienstzweig	Farbe
a) Eisenbahntransport	Betriebs- und Verkehrsdienst	rot
	Maschinenwirtschaft	blau
	Wagenwirtschaft	grau
	Bahnanlagen	grün
	Sicherungs-, Fernmelde- und Prozeßautomatisierungstechnik	gelb
b) Fahrzeugausbesserung		blau
c) Eisenbahnbau		grün.

(2) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die zum Tragen der Uniform verpflichtet oder berechtigt sind, aber keinem der im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Bereiche bzw. Hauptdienstzweige angehören, tragen die Farbkennzeichen nach Abs. 1 Buchst. a in Rot. Das gilt auch für Angehörige von Kulturgruppen.

(3) Beschäftigte des Fährschiffamtes Saßnitz, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 fallen, tragen die Uniform und die Dienstrangabzeichen der Deutschen Reichsbahn.

(4) Die Umrandung der Kragenspiegel ist ab Dienstrang "Reichsbahn-Direktor" goldfarben.

(5) Die Mützenbiesen sind ab Dienstrang "Stellvertreter des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn" goldfarben.

Dritter Abschnitt

Bestimmungen für die Uniformträger

§ 7

Kreis der Uniformträger

(1) Zum Kreis der Uniformträger gehören

- alle Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn
- alle Lehrlinge, die einen Lehrvertrag mit einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn abgeschlossen haben und ihre theoretische sowie berufspraktische Ausbildung durch die Deutsche Reichsbahn erhalten, und
- alle im Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn stehenden Personen, die nach der Uniformordnung berechtigt sind, die Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zu tragen

(nachstehend Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn genannt).

(2) Unterschieden wird in

- a) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die - soweit nicht das Tragen von Arbeitsschutzkleidung vorgeschrieben ist - verpflichtet sind, während der Arbeitszeit Uniform zu tragen (Kategorie 1)
- b) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die zu bestimmten Anlässen bzw. auf Weisung des Disziplinarvorgesetzten zum Tragen der Uniform verpflichtet sind (Kategorie 2)
- c) alle anderen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie Personen, die nicht im Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn stehen (Kategorie 3), und
- d) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die während der Arbeitszeit verpflichtet sind, den Dienstkittel zu tragen (Kategorie 4).

(3) Die Tätigkeiten der Beschäftigten der Kategorien 1 bis 4 sind in einem Verzeichnis zusammengefaßt.

Dieses Verzeichnis wurde gesondert herausgegeben.

(4) Beschäftigte des Fährschiffamtes Saßnitz, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 fallen und gemäß Kategorie 1 zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, tragen die Uniform und die Dienstrangabzeichen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung

(1) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a verpflichtet sind, Uniform zu tragen (Kategorie 1), müssen Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung sein. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 gelten auch für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn gemäß § 1 Abs. 3.

Die Aufnahme als Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung erfolgt nach Anmeldung gemäß § 16.

(2) Die Mitgliedschaft für Lehrlinge, die nach Kategorie 1 Mitglieder sind, umfaßt die Zeit der Berufsausbildung und erlischt mit deren Beendigung, sofern nicht unmittelbar von diesem Zeitpunkt an eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche die weitere Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung erfordert.

(3) wird von einem Mitglied durch einen Änderungsvertrag oder wird bei Lehrlingen nach Beendigung der Berufsausbildung eine Tätigkeit übernommen, die nicht in der Kategorie 1 aufgeführt ist, endet die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung.

(4) Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn.

§ 9

Beginn, Ruhe und Ende der Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung

(1) Die Pflicht der Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung beginnt mit dem Monat, in dem der Beschäftigte eine uniformtragepflichtige Arbeitsaufgabe (Kategorie 1) aufnimmt.

(2) Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung ruht mit allen Rechten und Pflichten bei

- Ableistung des Grundwehrdienstes bei den bewaffneten Organen
- einem Studium an Hoch- und Fachschulen
- Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit und
- Freistellung gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (AGB).

Wird das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn fortgesetzt, setzt die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung wieder ein, wenn eine Tätigkeit aufgenommen bzw. fortgesetzt wird, für welche die Mitgliedschaft zur Reichsbahn-Uniformversorgung vorgesehen ist.

(3) Endet das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn, erlischt zugleich die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung und damit grundsätzlich die Berechtigung zum Tragen der Uniform.

Das gilt auch für das Lösen des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn infolge Aufnahme des Ehrendienstes als Berufssoldat.

(4) Eine durch eine Sonderentscheidung erwirkte Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung endet, wenn der der Entscheidung zugrunde liegende Grund nicht mehr vorhanden ist.

Leistungen der Mitglieder

(1) Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung haben Beiträge zu entrichten.

(2) Die Beiträge staffeln sich wie folgt:
 Monatsbruttoeinkommen
 innerhalb der planmäßigen

<u>Arbeitszeit (Mark)</u>		<u>Beitrag/Monat</u>
bis zu	300,-- M	2,-- M
300,01 bis	400,-- M	3,-- M
400,01 bis	600,-- M	4,-- M
600,01 bis	1000,-- M	5,-- M
über 1000,-- M		6,-- M.

(3) Die Beiträge sind von dem Monat an zu zahlen, in dem der Beschäftigte Mitglied geworden ist.

(4) Die Beitragspflicht für Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung endet mit Ablauf des Monats, in dem die uniformpflichtige Tätigkeit beendet bzw. das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn gelöst wird.

(5) Die Beiträge der Mitglieder werden durch das EDV-Projekt "Arbeitskräfterechnung" errechnet und vom Lohn/Gehalt einbehalten. Mitglieder, deren Beiträge von der Dienststelle nicht einbehalten werden können, haben als Einzelnzahler ihre Beiträge vierteljährlich direkt an die Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu überweisen.

(6) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge wird anteilmäßig beim Verfall von Bezugseinheiten vorgenommen, falls Einschränkungen in der Belieferung vorhanden waren. Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt im EDV-Projekt "Arbeitskräfterechnung" an Hand der Daten (verfallene Bezugseinheiten) und der jährlichen Beitragssumme. Die Rückzahlung erfolgt einmal jährlich.

§ 11

Ersteinkleidung und Bezugseinheiten

(1) Nach Aufnahme der Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung erhält das Mitglied eine Uniform als Ersteinkleidung. Der Tag der Abholung der Uniform gilt als Stichtag für den Uniformbezug.

(2) Die Ersteinkleidung besteht aus je einem der im § 3 Abs. 1 genannten Uniformstücke. Zusätzlich wird zur Ersteinkleidung ausgegeben

- 1 Diensthemd mit langen Ärmeln
- 1 Diensthemd mit kurzen Ärmeln bzw.
- 1 Dienstbluse mit langen Ärmeln
- 1 Dienstbluse mit kurzen Ärmeln sowie
- 1 Binder.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beanspruchung der Uniform während der Arbeitszeit wird nach folgenden Beziehergruppen unterschieden, in denen den Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung je Bezugsjahr folgende Bezugseinheiten zur Verfügung stehen:

Beziehergruppe 1	180 Bezugseinheiten
Beziehergruppe 2	156 Bezugseinheiten
Beziehergruppe 3	120 Bezugseinheiten.

(4) Das erste Bezugsjahr beginnt mit dem Monat der ersten Ausgabe von Uniformstücken der Ersteinkleidung. Mit Beginn des zweiten Bezugsjahres stehen den Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung je Bezugsjahr die im Abs. 3 genannten Bezugseinheiten zur Verfügung. Die Bezugseinheiten des 2. Bezugsjahres können bei Bedarf auch im 1. Bezugsjahr in Anspruch genommen werden.

(5) Ruhte die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung, werden die Bezugseinheiten für das laufende Bezugsjahr anteilig gewährt.

(6) Die Mitglieder können selbst entscheiden, welche Uniformstücke sie im Rahmen der verfügbaren Bezugseinheiten abfordern.

(7) Nicht in Anspruch genommene Bezugseinheiten, jedoch nicht mehr als

- 180 Bezugseinheiten in der Beziehergruppe 1
 - 156 Bezugseinheiten in der Beziehergruppe 2 bzw.
 - 120 Bezugseinheiten in der Beziehergruppe 3,
- können auf das folgende Bezugsjahr übertragen werden.

(8) Die für die einzelnen Uniformstücke erforderlichen Bezugseinheiten sind im Verzeichnis "Abgabepreise und Bezugseinheiten" enthalten, das gesondert herausgegeben wurde.

§ 12

Bezug der Uniformstücke und Effekten

(1) Alle Uniformstücke sind von den Bezirks- und Nebenlagern der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu beziehen.

(2) Die Ausgabe der Ersteinkleidung erfolgt nur dann, wenn die Anmeldung als Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung vorgelegt wird.

(3) Neu aufgenommene Mitglieder können die zur Ersteinkleidung gehörenden Uniformstücke entsprechend der Jahreszeit beziehen.

Die insgesamt zur Ersteinkleidung gehörenden Uniformstücke müssen jedoch innerhalb des 1. Bezugsjahres abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch auf Uniformstücke im Rahmen der Ersteinkleidung.

(4) Über die verfügbaren Bezugseinheiten wird jedes Mitglied monatlich durch den Lohnzettel unterrichtet (Position BE).

(5) Nach der Beförderung eines Mitgliedes entsprechend der Dienstrangordnung der Deutschen Reichsbahn (DRO), DV 103, werden die Sterne und - bei Veränderung der Ranggruppe - die Schulterstücke und Mützenkordel kostenlos abgegeben. Der neue Dienstrang muß aus dem Dienst- bzw. Betriebsausweis des Mitgliedes zu ersehen sein.

(6) Kittelträger können jährlich kostenlos einen Dienstkit-tel beziehen.

(7) Sollen Uniformstücke über die Dienststelle zugesandt werden, ist ein formloser Abforderungsauftrag in zwei-facher Ausfertigung beim zuständigen Bezirkslager einzu-reichen. Die Dienststellen sind verpflichtet, dem Bezirks-lager Behältnisse zum Versand zur Verfügung zu stellen. Für das ordnungsgemäße Aushändigen der Uniformstücke an die Mitglieder gegen Empfangsbestätigung ist die Dienststelle verantwortlich.

Einen quittierten Abforderungsauftrag hat die Dienststelle dem zuständigen Bezirkslager zurückzugeben. Uniformstücke, die zum Umtausch zurückgesandt werden, sind von der Dienststelle besonders nachzuweisen.

(8) Werden Uniformstücke durch einen Beauftragten des Mit-gliedes abgeholt, muß eine Vollmacht vorgelegt werden. Der Beauftragte hat seinen Dienst- bzw. Betriebsausweis vorzulegen.

(9) Zur Sicherung einer optimalen Versorgung der zum Tragen der Uniform verpflichteten bzw. berechtigten Beschäftigten mit Uniformstücken im Rahmen des volkwirtschaftlich bilan-zierten Volumens kann die Reichsbahn-Uniformversorgung Be-schränkungen in der Ausgabe einzelner Uniformstücke festle-gen. Diese Maßnahmen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Leiters der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deut-schen Reichsbahn, die befristet zu geben ist.

Kauf von Uniformstücken

(1) Zum Tragen der Uniform Berechtigte der Kategorie 2 oder 3 beziehen die Uniformstücke vom zuständigen Bezirks- oder Nebenlager der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, gegen Bezahlung des Abgabepreises.

(2) Die für die einzelnen Uniformstücke verbindlichen Abgabepreise sind durch Aushang in den Bezirks- und Nebenlagern bekanntzugeben.

(3) Die zum Tragen der Uniform Berechtigten der Kategorien 2 und 3 können beim Erstkauf Uniformstücke entsprechend § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 erwerben.

(4) Beschäftigte des Fährschiffamtes Saßnitz, die zum Tragen der Uniform berechtigt sind, dürfen nur die Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn erwerben.

(5) Beim Kauf der Uniformstücke haben sich die dazu Berechtigten durch ihren Dienst-, Betriebs- bzw. Studentenausweis auszuweisen. Sie erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kaufbeleg, daß sie nicht Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung sind.

(6) Beschäftigte der Kategorie 2 gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b, deren Anspruch nicht aus dem Dienst- bzw. Betriebsausweis hervorgeht, haben beim Kauf von Uniformstücken eine Bestätigung des übergeordneten Leiters vorzulegen. Diese Bestätigung gilt 12 Monate.

(7) Beschäftigte, die nach § 7 Abs. 2 Buchst. d zum Tragen des Dienstkittels verpflichtet sind, können jährlich zusätzlich einen Dienstkittel zum Abgabepreis beziehen.

§ 14

Uniform für Mitglieder von Kulturgruppen der Deutschen Reichsbahn und der Pioniereisenbahnen

(1) Für Mitglieder von Kulturgruppen der Deutschen Reichsbahn können die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn Uniformstücke gegen Bezahlung beziehen.

(2) Diese Mitglieder dürfen die Uniform nur bei öffentlichen Veranstaltungen tragen.

(3) Zur Uniform der Kulturgruppe sind Schulterstücke entsprechend der Einstufung des Volkskunstkollektivs zu tragen, jedoch mit einer Lyra an Stelle der Sterne, und zwar

- Oberstufe Ranggruppe III
- Mittelstufe Ranggruppe II
- übrige Ranggruppe I
- Kinder- und
 Jugendgruppen jeweils 1 Ranggruppe niedriger.

(4) Für die Angehörigen der Pioniereisenbahnen gilt eine besondere Uniformordnung.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen für alle Dienststellen der Deutschen Reichsbahn

§ 15

Verantwortung der Leiter der Dienststellen

(1) Die Leiter der Dienststellen sind für die Aufgaben der Uniformversorgung in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(2) Der Leiter des Fährschiffamtes Saßnitz und die Zentrale für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn vereinbaren die Aufgaben zur Uniformversorgung für das Fährschiffamt.

§ 16

Anmelden und Aufnahme von Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung

Die Aufnahme als Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung erfolgt nach Anmeldung durch die Dienststelle. Die Aufnahme erfolgt in dem Monat, in dem der erste Beitrag einbehalten wird.

§ 17

Nachweis der Mitglieder

(1) Als Nachweis der Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung dient bei der Dienststelle die EDV-Druckliste "Mitgliederliste Uniformversorgung".

(2) Die Richtigkeit der Angaben in dieser Mitgliederliste ist vom Leiter der Dienststelle durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Druckliste "Mitgliederliste Uniformversorgung" ist bei der Dienststelle so lange aufzubewahren, bis eine neue bestätigt vorliegt.

§ 18

Änderungen in der Mitgliederliste

(1) Bei Zu- bzw. Abgang infolge Wechsels der Dienststelle ist der Name der Dienststelle und die Dienststellenummer der bisherigen bzw. der neuen Dienststelle zusätzlich anzugeben. Beim Ruhens der Mitgliedschaft ist der Grund des Ruhens zu vermerken.

(2) Alle weiteren im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen sind in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 19

Abrechnen und Oberweisen der Beiträge zur Reichsbahn-Uniformversorgung

(1) Die Rechnungsstelle für Arbeitskräfte und Löhne hat dem zuständigen Bezirkslager die Summe der für den laufenden Monat ausgewiesenen Beiträge bis zum 8. des folgenden

Monate zu bestätigen. An Beschäftigte zurückgezahlte Beitragsanteile sind gesondert aufzuführen.

(2) Alle nicht über die Reichsbahndirektion abrechnenden Dienststellen haben die Beiträge bis zum 14. des Nachmonats an die Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu überweisen.

(3) Die Abteilung Finanzen der Reichsbahndirektion hat die Beiträge zur Uniformversorgung insgesamt bis zum 14. des Nachmonats an die Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu überweisen.

§ 20

Auslieferung der Uniformstücke und Effekten

(1) Die Beschäftigten können Uniformstücke erhalten, wenn in den Unterlagen über die Mitgliedschaft verfügbare Bezugseinheiten vorhanden sind.

(2) Sind gewünschte Uniformstücke nicht am Lager, hat das Bezirkslager die Dienststelle zu verständigen, wenn die bestellten Uniformstücke wieder vorrätig sind.

(3) Der Versand der Uniformstücke erfolgt in den von der Dienststelle bereitgestellten Behältnissen.

(4) Uniformstücke, die zum Umtausch an das Bezirkslager gesandt werden, sind von der Dienststelle gesondert nachzuweisen.

§ 21

Abmelden und Abrechnen beim Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheiden Mitglieder aus der Reichsbahn-Uniformversorgung aus, ist die Dienststelle verpflichtet, unverzüglich beim zuständigen Bezirkslager festzustellen, ob und in welcher Höhe Forderungen der Uniformversorgung gegenüber dem ausscheidenden Mitglied bestehen.

Bestehen solche Forderungen, hat das Bezirkslager der Dienststelle umgehend die entsprechend ausgefüllte Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstücken (Vordruck-Best.-

Nr. 127 01) in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Dienststelle hat dem ausscheidenden Mitglied die erste Ausfertigung der Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstücken zu übergeben.

(2) Die Abrechnung von Uniformstücken der aus der Uniformversorgung ausscheidenden Mitglieder erfolgt gemäß den Bestimmungen über die Abrechnung der Uniformstücke beim Ausscheiden aus der Reichsbahn-Uniformversorgung (Anhang II).

(3) Für das Einziehen der Forderungen der Reichsbahn-Uniformversorgung ist die Dienststelle verantwortlich, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn bestand. Sie hat für das Bezahlen der noch offenstehenden Forderungen durch das ausscheidende Mitglied entsprechend den Festlegungen auf der Rückseite des Uniformauslieferungsscheines

- Uniformauslieferungsschein - Männer - (Vordruck-Best.-Nr. 127 02),
- Uniformauslieferungsschein - Frauen - (Vordruck-Best.-Nr. 127 03) bzw.
- Uniformauslieferungsschein - blanko - (Vordruck-Best.-Nr. 127 04)

zu sorgen.

Einbehaltene Beträge sind unter Angabe der auf der Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstücken vermerkten Bearbeitungsnummer umgehend auf das Konto der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu überweisen.

(4) Das Duplikat der Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstücken verbleibt als Prüfungsunterlage bei der Dienststelle.

(5) Effekten des Personenkreises gemäß § 9 Abs. 3 sind durch die Dienststelle einzuziehen.

(6) Der Dienststelle zurückgegebene Uniformstücke sind nach der Dienstvorschrift über die Erfassung und den Nachweis der Geräte (Gerätevorschrift), DV 222, zu behandeln und in der Lagerdispositionskartei als Geräte zu erfassen.

Der Leiter der Dienststelle hat die weitere Verwendung der Altkleidung in seinem Verantwortungsbereich zu regeln. Die Dienststelle hat die Empfangsbescheinigung über die vereinnahmten Uniformstücke an das zuständige Bezirkslager zu senden. Mit dieser Empfangsbescheinigung schließt das Bezirkslager das Konto des ausscheidenden Mitgliedes ab.

(7) Auf bestellte und genehmigte, aber noch nicht ausgelieferte Uniformstücke haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.

§ 22

Unregelmäßigkeiten beim Einziehen von Forderungen

(1) Die Dienststelle ist verpflichtet, vor dem Lösen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn dafür zu sorgen, daß eventuell noch bestehende Forderungen der Uniformversorgung gegenüber einem ausscheidenden Mitglied von diesem erfüllt werden.

(2) Bei einer Kündigung oder fristlosen Entlassung ist von der Dienststelle gemäß Ziffer 4 der Erklärung auf der Rückseite des jeweiligen Uniformauslieferungsscheines zu verfahren.

(3) Werden die Forderungen der Uniformversorgung, die durch Ausscheiden von Mitgliedern entstanden sind, nicht erfüllt, hat der Leiter des Bezirkslagers darüber den zuständigen übergeordneten Leiter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden zu unterrichten.

(4) Ist durch Verschulden des Leiters der Dienststelle ein Schaden entstanden, so ist der übergeordnete Leiter verpflichtet, den für die Verletzung der Bestimmungen gemäß

§ 21 Absätze 1 bis 7 und § 22 Absätze 1 und 2 verantwortlichen Leiter der Dienststelle gemäß §§ 260 bis 266 des AGB für den der Deutschen Reichsbahn entstandenen Schaden materiell verantwortlich zu machen.

Fünfter Abschnitt

Aufgaben der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung

Nebenlager

§ 45

Einrichten von Nebenlagern

(1) Nebenlager als Außenstellen der Bezirkslager können bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn eingerichtet werden.

(2) Das Einrichten eines Nebenlagers ist auf Grund der Entscheidung des Leiters der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Gruppenleiter Uniformversorgung vertraglich zu vereinbaren.

Inhalt der vertraglichen Vereinbarung muß insbesondere sein

- die Gewährleistung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Arbeit des Nebenlagers durch die Dienststelle
- die ständige Sicherung des Arbeitskräftebedarfs für das Nebenlager durch die Dienststelle
- die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung durch die Dienststelle sowie
- die exakte Abgrenzung der fachlichen Aufgaben und der Verantwortung zwischen dem Nebenlager und der Dienststelle mit dem Ziel, eine ordnungsgemäße Arbeitsweise des Nebenlagers nach den Bestimmungen der Uniformordnung zu gewährleisten.

(3) Das Schaffen der materiell-technischen und personellen Voraussetzungen für die Arbeit der Nebenlager obliegt dem Leiter der jeweiligen Dienststelle, bei der das Nebenlager eingerichtet werden soll.

Personelle Veränderungen im Nebenlager dürfen vom Leiter der Dienststelle nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirkslagers erfolgen.

(4) Die fachliche Anleitung und Kontrolle gegenüber den im Nebenlager eingesetzten Beschäftigten erfolgt durch das Bezirkslager. Der Leiter des Bezirkslagers ist berechtigt, diesen Beschäftigten Aufträge zu erteilen.

§ 46

Aufgaben der Nebenlager

(1) Die Nebenlager haben insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 bis 44 sinngemäß anzuwenden.

(2) Aufgabe der Nebenlager ist es, die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in den von ihnen zu betreuenden Dienststellen mit paßgerechten Uniformstücken zu versorgen.

(3) Die Uniformstücke und Effekten sind an die Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung nur auf Grund der vorliegenden EDV-Drucklisten auszugeben. Daneben erfolgt der Verkauf von Effekten und Zutaten.

(4) Der Verkauf von Uniformstücken an die zum Tragen der Uniform berechtigten Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn ist nur dann gestattet, wenn der Leiter des Bezirkslagers dazu die Genehmigung erteilt hat. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn das Nebenlager mit mindestens zwei Arbeitskräften besetzt ist.

(5) Der Arbeiter im Nebenlager ist für den gesamten Lagerbestand und für die ordnungsgemäße Abrechnung der Verkaufserlöse verantwortlich.

(6) Die Arbeits- und Ausgabeweiten der Nebenlager sind denen der Bezirkslager anzupassen.

Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 47

Aufbewahrung und Kassation

Die Aufbewahrung und Kassation des dienstlichen Schriftgutes richtet sich nach der Ordnung über die Arbeit in den Archiven des Verkehrswesens, Teilheft 41, Vereinfachte Schriftgutekassationen im Verkehrszweig Deutsche Reichsbahn, DV 0184 Th. 41.

§ 48

Gesonderte Festlegungen

Der Leiter des Fährschiffamtes Saßnitz ist berechtigt, für die Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 3 hinsichtlich des Kreises der Uniformträger, der Kennzeichnung, der Trageweise, der Tragepflicht, der Form, des Schnittes und der Ausstattung der Uniform sowie des Bezugsverfahrens der Uniformen des Verkehrszweiges Seeverkehr und Hafenwirtschaft gesonderte Festlegungen zu treffen.

§ 49

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Uniformordnung (Ufo), DV 127, tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Uniformordnung der Deutschen Reichsbahn (Ufo), DV 127, gültig ab 1. April 1975, einschließlich aller hierzu erlassenen Ergänzungen außer Kraft.

§ 50

Berichtigungen

Der Leiter der Abteilung Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn im Ministerium für Verkehrswesen ist berechtigt, zu dieser Uniformordnung Berichtigungen zu erlassen, sofern davon keine grundsätzlichen Fragen berührt werden.

Abkürzungen

AdS	Anzahl der Sätze
A-Nr.	Ausgangs-Nummer
BZE	Bezugseinheiten
Det	Dienststelle
DV	Dienstvorschrift
E-Nr.	Eingangs-Nummer
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GBL.	Gesetzblatt
Gr. Ufv	Gruppe Uniformversorgung
K	Kennnummer
Kennz. Ufv	Kennziffer Uniformversorgung
Lsch.-Nr.	Lieferschein-Nummer
MBL.-SDr.	Sonderdruck der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen
N. a. L.	Nicht am Lager
Re-Nr./Datum	Rechnungs-Nummer/Datum
Sa Abg.pr.	Summe Abgabepreis
TGL	Symbol für Standards
VA	Verarbeitungsart
verfgb. BZE	verfügbare Bezugseinheiten
ZSB	Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn

Bestimmungen über die Abrechnung der Uniformstücke beim Ausscheiden aus der Reichsbahn-Uniformversorgung

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Reichsbahn-Uniformversorgung sind die Uniformstücke abzurechnen.

Dazu ist wie folgt zu verfahren:

1. Entsprechend der Bezugsjahressumme von

180 Bezugseinheiten für die Beziehergruppe 1

156 Bezugseinheiten für die Beziehergruppe 2 bzw.

120 Bezugseinheiten für die Beziehergruppe 3

ist ein monatlicher Anteil

für die Beziehergruppe 1 von 15 Bezugseinheiten

für die Beziehergruppe 2 von 13 Bezugseinheiten bzw.

für die Beziehergruppe 3 von 10 Bezugseinheiten

zu berechnen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Reichsbahn-Uniformversorgung ist die Anzahl der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten wie folgt zu ermitteln:

- a) für ausscheidende Mitglieder, die im Laufe der letzten 24 Monate Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung wurden und eine Ersteinkleidung erhalten haben. Die Bezugseinheiten für alle empfangenen Uniformstücke, abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten vom Beginn bis zum Ende der Mitgliedschaft (Anzahl der Monate, multipliziert mit 15, 13 bzw. 10), ergeben die zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten;
- b) für alle ausscheidenden Mitglieder, deren Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung mehr als 24 Monate beträgt.

Die Bezugseinheiten aller im laufenden Bezugsjahr empfangenen Uniformstücke, abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten für das laufende Bezugsjahr bis zum Ausscheiden unter Berücksichtigung der eventuell aus dem Vorjahr noch nicht in Anspruch genommenen Bezugseinheiten (Anzahl der Monate, multipliziert mit 15, 13 bzw. 10 plus Rest aus dem Vorjahr), ergeben die zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten.

Als letzter Monat der Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung gilt der Monat, für den nach der Lohnabrechnung der letzte Mitgliederbeitrag einbehalten wurde.

2. Für den Ausgleich der in Ziff. 1 ermittelten zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Bezahlung der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten zum Werte von 1,- M je Bezugseinheit mit einer Ermäßigung von 50 %, wenn die Bezahlung innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus der Reichsbahn-Uniformversorgung erfolgt. Alle empfangenen Uniformstücke verbleiben in diesem Falle im Besitz des aus der Reichsbahn-Uniformversorgung Ausgeschiedenen;
- b) Rückgabe der zuletzt empfangenen Uniformstücke - außer Diensthemd, Dienstbluse, Hemdbluse, Binder, Schirmmütze, Wintermütze, Dienstkappe und Schal - an die Dienststelle im Werte der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten.
In diesem Falle müssen stets so viele Uniformstücke zurückgegeben werden, wie dies zur restlosen Deckung der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten erforderlich ist;
- c) können die zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten nicht restlos durch die zurückgegebenen Uniformstücke gedeckt werden oder möchte der Ausscheidende einzelne Uniformstücke behalten, die zum Ausgleich der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten zurückzugeben wären, ist der Ausgleich entsprechend Buchst. a durchzuführen.

3. Berechnungsbeispiele für die Ziffern 1 und 2

- a) Ein Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung scheidet mit Ablauf des Monats August 1986 aus. Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung besteht ab Monat Februar 1986.

Das Mitglied gehört zur Beziehergruppe 2.

Als Ersteinkleidung empfangene Uniformstücke für	237 BZE
im Mai 1986 empfangene Uniformstücke für	<u>63 BZE</u>
Summe	300 BZE

abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten vom Beginn bis zum Ende der Mitgliedschaft (19 Monate, multipliziert mit 13 BZE) zuviel in Anspruch genommene Bezugseinheiten

	247 BZE
	<u>53 BZE</u>

möglicher Ausgleich nach Ziff. 2 Buchst. a 26,50 M;

- b) ein Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung scheidet mit Ablauf des Monats April 1987 aus. Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung besteht ab März 1985.

Das Mitglied gehört zur Beziehergruppe 3.

Restliche Bezugseinheiten aus dem Vorjahr	35 BZE
im laufenden Bezugsjahr empfangene Uniformstücke für	<u>130 BZE</u>

abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten für das laufende Bezugsjahr bis zum Ausscheiden unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr noch nicht in Anspruch genommenen Bezugseinheiten (2 Monate, multipliziert mit 10 BZE plus 35 BZE) zuviel in Anspruch genommene Bezugseinheiten

	55 BZE
	75 BZE.

Der Ausgleich erfolgt durch Rückgabe der zuletzt empfangenen Uniformstücke

1 Uniformjacke	43 BZE
1 Wettermantel	<u>38 BZE</u>
Summe	81 BZE.

Möchte der Ausscheidende den Wettermantel behalten oder kann er nur ein Uniform-Jackett zurückgeben, hat er gemäß Ziff. 2 Buchst. a für die somit noch verbleibenden zuviel in Anspruch genommenen 32 BZE innerhalb eines

Monats nach dem Ausscheiden 16,-- M zu bezahlen.

Scheidet ein Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung aus, weil

- das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn wegen Erreichens der Altersgrenze gelöst wird oder
- auf Veranlassung der dafür zuständigen Stelle die Übernahme einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt, mit deren Ausübung die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung erlischt,

entfällt das Abrechnen der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten.

Alle empfangenen Uniformstücke sowie auch die Effekten können im Besitz des aus der Reichsbahn-Uniformversorgung Ausscheidenden verbleiben.